

Bischof+Klein SE & Co. KG

Verfahrensordnung zur Bearbeitung eingehender Beschwerden im Sinne des § 8 LkSG

April 2024

Präambel

Die Bischof+Klein SE & Co. KG (im Folgenden gesamthaft „Bischof+Klein“ genannt) legt großen Wert auf die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie unternehmensinterner Richtlinien. Um Verstöße möglichst frühzeitig festzustellen, wurde im Rahmen des Compliance-Management-Systems (CMS) die Hinweisgebersystem 24 GmbH bzw. ein rechtsanwaltlicher Ombudsmann mit dem Aufbau und Betrieb einer ausgelagerten internen Meldestelle im Sinne des § 14 Abs. 1 HinSchG betraut.

Die interne Meldestelle im Sinne des HinSchG nimmt zugleich die Funktion/ Aufgabe der Beschwerdestelle im Sinne des § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) war.

Um Verletzungen der Pflichten nach LkSG frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, hat Bischof+Klein einen zentralen Beschwerdeprozess etabliert. Ziel von Bischof+Klein ist es, die Anforderungen des LkSG umzusetzen und Hinweisen bzw. Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten in der Bischof+Klein-Lieferkette fair und angemessen nachzugehen.

Die Verfahrensordnung enthält die gesetzlichen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG und orientiert sich an der Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

A. Wer ist für die Entgegennahme von Beschwerden in der Bischof+Klein-Lieferkette zuständig?

Der rechtsanwaltliche Ombudsmann von Bischof+Klein, Herr Stephan Rheinwald bekleidet die Position der Beschwerdestelle i.S.d. § 8 LkSG (und der internen Meldestelle i.S.d. § 14 Abs. 1 HinSchG) unter den in dieser Verfahrensordnung genannten Kontaktdaten.

B. Details zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens

I. Wer kann einen Hinweis bzw. eine Beschwerde abgeben?

Diese Verfahrensordnung richtet sich an Beschäftigte von Bischof+Klein und deren Tochtergesellschaften, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern von Bischof+Klein, Kunden und Vertragspartner von Bischof+Klein und sonstige Dritte (im Folgenden die „Hinweisgeber“ m/w/d genannt).

II. Welche Beschwerden werden bearbeitet?

Über das LkSG-Beschwerdeverfahren kann auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG hingewiesen werden, die im Geschäftsbereich von Bischof+Klein oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers bestehen.

III. Über welche Meldekanäle können Hinweise gemeldet bzw. Beschwerden eingereicht werden?

Hinweisgeber haben die Möglichkeit Beschwerden unter nachstehenden Kontaktdaten dem rechtsanwaltlichen Ombudsmann/der Beschwerdestelle des Bischof+Klein einzureichen.

Compliance Officer Services Legal

Rechtsanwalt Stephan Rheinwald

Telemannstraße 22

53173 Bonn

Tel: 0228/ 35036291

Mobil: 0171/7722906

E-Mail: s.rheinwald@cos-legal.eu

Anonyme Hinweise können über nachfolgenden Link abgegeben werden.
<https://portal-hinweisgebersystem24.de/#/bischof-klein>

Für die Abgabe von Hinweisen entstehen Hinweisgebern keine Kosten oder Rechtsanwaltsgebühren. Alle Angaben werden vertraulich behandelt

IV. Was passiert nach der Abgabe eines Hinweises/ Beschwerde?

1. Allgemeine Grundsätze

Die Bearbeitung der Hinweise/ Beschwerden und die entsprechende Untersuchung wird fair, objektiv und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber durchgeführt.

Die anwendbaren Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung werden eingehalten.

Die von Bischof+Klein mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen handeln unparteiisch. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Eingangsbestätigung

Der Eingang einer Beschwerde wird von der Beschwerdestelle dokumentiert und dem Hinweisgeber gegenüber spätestens nach sieben Tagen bestätigt (schriftliche Eingangsbestätigung).

Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird der Hinweisgeber auch über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und auf seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens oder der Nutzung anderer formeller Beschwerdeverfahren informiert.

Im Fall einer anonymen Beschwerde ohne Benennung von Kontaktdaten entfällt der Versand einer Eingangsbestätigung.

3. Prüfung der Beschwerde

Der rechtsanwaltliche Ombudsmann führt eine Stichhaltigkeitsprüfung durch, d.h. er prüft, ob der eingehende Hinweis/ Beschwerde – als zutreffend unterstellt – tatsächlich eine Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG darstellen würde. Hierzu werden, wenn möglich, Rückfragen beim Hinweisgeber gestellt und unter Einbeziehung des Compliance Officers von Bischof+Klein eine erste Grobrecherche durchgeführt.

Im Falle fehlender Stichhaltigkeit erhält der Hinweisgeber eine Begründung der negativen Feststellung.

4. Vorschlag zur Vorgehensweise

Wenn der Hinweis/ Beschwerde stichhaltig ist, macht der rechtsanwaltliche Ombudsmann gegenüber dem Bischof+Klein einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.

Bei der Erarbeitung des Vorschlag wird auch der Hinweisgeber -soweit aufgrund des Sachverhalts geboten- einbezogen.

Gesetzliche Vorgaben insbesondere von DSGVO/ BDSG und die Frage der Betroffeneninformation werden im Rahmen des Vorschlags geprüft und berücksichtigt.

5. Untersuchung

Der Sachverhalt wird durch den rechtsanwaltlichen Ombudsmann, Bischof+Klein, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine sonstige dritte Person, die vom Bischof+Klein beauftragt wird, untersucht. Um ein besseres Verständnis für den Sachverhalt zu gewinnen, wird der Sachverhalt – soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung sinnvoll und geboten – mit dem Hinweisgeber erörtert.

Soweit dies geboten ist, wird ein Untersuchungsbericht erstellt, der nicht nur das Ergebnis, sondern auch zu ergreifende Maßnahmen beinhalten soll.

Der Vorschlag zur Abhilfe wird im Austausch mit dem Hinweisgeber erarbeitet.

6. Prüfungsergebnis

Über das festgestellte Untersuchungsergebnis und die zu ergreifenden Maßnahmen erfolgt ein Beschluss von Bischof+Klein.

Stellt Bischof+Klein fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, wird Bischof+Klein unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahme ergreifen, die zu einer Beendigung der Verletzung führen. Werden Verletzungen menschenrechts-

oder umweltbezogener Pflichten bei einem Zulieferer bestätigt, werden geeignete Folgemaßnahmen im Einzelfall getroffen.

Auf Wunsch wird das erzielte Ergebnis gemeinsam mit dem Hinweisgeber evaluiert.

Die Überwachung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen erfolgt durch eine von Bischof+Klein benannte Person.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

7. Rückmeldung an den Hinweisgeber

Der rechtsanwaltliche Ombudsmann gibt dem Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs des Hinweises/ Beschwerde eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folge-/ Abhilfemaßnahmen sowie die Gründe für diese (soweit der Hinweisgeber nicht bereits in die Erarbeitung von Maßnahmen einbezogen wurde).

Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt allerdings nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

8. Muss man persönliche Nachteile bei einer Beschwerde befürchten?

Hinweisgeber, die ihren Hinweis/ Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen einreichen, werden im besonderen Maße vor Benachteiligungen und Bestrafungen geschützt. Sie müssen daher keine persönlichen Nachteile befürchten, wenn Sie Ihre Bedenken äußern oder um Rat fragen.

Auch nach Abschluss des Verfahrens ist es möglich und wünschenswert den Kontakt zwischen Beschwerdestelle/ Bischof+Klein und dem Hinweisgeber aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass dieser nicht im Nachgang durch Vergeltungsmaßnahmen gefährdet wird.

9. Dokumentationspflicht

Die Untersuchungsergebnisse über die Verletzungen der Pflichten nach LkSG und die Folgemaßnahmen werden in einem internen Abschlussbericht dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

10. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von Bischof+Klein mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft. Im Rahmen der Überprüfung wird unter anderem auch geprüft, inwieweit das Verfahren Bischof+Klein-intern bekannt ist.